

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Neuss vom 25. Juni 1998

Aufgrund der §§ 7, 26 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), hat der Rat der Stadt Neuss am 4. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Neuss vom 25. Juni 1998 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. März 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:
„Diese Satzung gilt sowohl für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Grund von Bürgerbegehren als auch für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden im Sinne des § 26 Abs. 1 GO NRW, auch wenn folgend nur der Begriff Bürgerentscheid verwendet wird.“
2. In § 6 wird nach Abs. 1 Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.“

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.“
3. In § 7 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.“
4. In § 11 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“
5. In § 12 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Abstimmurne.“

Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.“

6. In § 13 wird in Absatz 1 das Wort „Umschlag“ gestrichen und durch das Wort „Stimmbriefumschlag“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 Buchstabe b) und § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 4, 7, und 8 wird das Wort „Stimmumschlag“ gestrichen und durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
8. In § 14 wird Abs. 2 Nr. 5 wie folgt neu gefasst:
„5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 4. April 2008

Herbert Napp
Bürgermeister